

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-18	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 22.07.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

GO; Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Bei- ratssitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weisen wir zunächst darauf hin, dass aufgrund der nach wie vor bestehenden Coronavirus-Pandemie – die sich, wie sich zeigt, jederzeit wieder dynamisch entwickeln kann – jeder angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes gilt für Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen Folgendes:

1. Durchführung von Ortsversammlungen nach Art. 60a GO

Nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO ist durch den ersten Bürgermeister eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortsprechers einzuberufen, wenn ein Gemeindeteil, der bis 1952 eine ehemals selbständige Gemeinde war, nicht durch einen gewählten Vertreter im Gemeinderat vertreten ist und ein Drittel der dort ansässigen Gemeindebürger dies beantragt.

Die Sammlung der Unterschriften ist nur unter Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots zwischen zwei Personen von 1,5 m möglich, vgl. § 1 Abs. 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ([6. BayIfSMV](#)).

Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der erste Bürgermeister die Ortsversammlung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern im Sinne von § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, einzuberufen.

Die Verankerung von Ortsversammlungen im kommunalen Verfassungsrecht in Art. 60a GO als Ausprägung des Rechts auf demokratische Teilhabe der Gemeindebürger führt dazu, dass sie nicht dem Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 6. BayIfSMV unterliegen. Ortsversammlungen sind vom Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV ausgenommen, da sie als Teil des Entscheidungsprozesses auf kommunaler Ebene stattfinden (Art. 60a Abs. 2 GO). Die Durchführung einer Ortsversammlung setzt daher keine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde voraus.

Art. 60a GO enthält keine ausdrücklichen Regelungen über den Ort und die Vorgehensweise zur Durchführung der Ortsversammlung. Sofern möglich findet sie in dem jeweiligen Gemeindeteil statt. Ist dort – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen – kein geeigneter Versammlungsort vorhanden, kann die Ortsversammlung an einer nahegelegenen Örtlichkeit durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen ist es erforderlich, ein auf die jeweiligen Örtlichkeiten abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept für den Ablauf der Versammlung zu erarbeiten.

Von Seiten des Infektionsschutzes sind die folgenden grundsätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

- a) Die Versammlungsräume müssen von der Größe her geeignet sein, sowohl während der Versammlung als auch während des Wahlvorgangs einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Außenbereich, die Zugänge zum Gebäude, die Gänge und gegebenenfalls für die Wartebereiche vor den Wahlkabinen.
- b) Die Abstände von Tischen und Stühlen sind so zu wählen, dass die Teilnehmer, für die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten, die Mindestabstände von 1,5 m einhalten können. Dies gilt auch dort, wo es keine Sitz- sondern nur Stehplätze gibt.
- c) Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein. Hierzu ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Erreichbarkeit (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- d) Von der Teilnahme sind auszuschließen:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Gemeindeglieder sind vorab in geeigneter Weise (z. B. im Rahmen der Einberufung) über diese Ausschlusskriterien zu informieren.

- e) Ein- und Ausgänge sollen getrennt, die Bewegungsrichtung vorgegeben und die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und Wartebereich gekennzeichnet sein.
- f) Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein adäquates Konzept zur Lüftung beinhalten. Aus Sicht des Infektionsschutzes sind Versammlungen im Freien zu bevorzugen.
- g) Es müssen Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- h) Mehrfach genutzte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe, Stifte) sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz zu reinigen.
- i) Alle anwesenden Personen müssen ab Betreten der für die Versammlung vorgesehenen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ausgenommen an Tischen, wenn dort der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Für Redebeiträge sind gesonderte Bereiche im Raum vorzuhalten, an denen der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden kann. Die Mund-Nase-Bedeckung kann für Redebeiträge abgenommen werden.
- j) Je nach Verfügbarkeit können sich transparente Scheiben empfehlen, die die mit der Durchführung der Wahl beauftragten Bediensteten der Gemeinde von den Wählerinnen und Wählern trennen.
- k) Die Wählerinnen und Wähler sollten aufgefordert werden, eigene Stifte zur Stimmabgabe zu verwenden.
- l) Gegenüber Besuchern, die die vorgegebenen Regeln nicht einhalten, ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

- m) Bei bewirteten Versammlungen ist die gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-315 (BayMbl. Nr. 270), die durch die Bekanntmachung vom 25. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-321 geändert worden ist (BayMbl. Nr. 291), zu beachten (vgl. Lesefassung unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf).
- n) Vor und in den Versammlungsräumen sollten gut sichtbar Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht werden. Entsprechende Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Sie unter https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf

Die oben aufgeführten Empfehlungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind als Hilfestellung zu sehen. Es wird empfohlen, das Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Besucherzahl mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abzustimmen.

2. Durchführung von Bürgerversammlungen nach Art. 18 GO

Der erste Bürgermeister hat mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten durchzuführen (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie muss ferner innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn dies von einer ausreichenden Anzahl wahlberechtigter Gemeindebürger schriftlich beantragt wird (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 GO).

Zur Einberufung der turnusmäßigen Bürgerversammlung innerhalb eines Kalenderjahres als auch der besonders beantragten Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten sollte der vom Gesetz eingeräumte Zeitraum derzeit

möglichst ausgeschöpft werden, in der Hoffnung, dass sich das Infektionsgeschehen weiter verringert und auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Bürgerversammlungen sind – wie Ortsversammlungen – öffentliche Ansammlungen von Personen, die zwar keine originären organschaftlichen Rechte der Kommunen wahrnehmen, aber im Kommunalrecht verankert sind. Die Durchführung von Bürgerversammlungen stellt gleichfalls eine Ausprägung des Rechts der Gemeindebürger auf demokratische Teilhabe dar (Art. 18 Abs. 4 GO) und unterliegt vor diesem Hintergrund nicht dem Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 6. BayLfSMV, soweit das Abhalten der Bürgerversammlung erforderlich ist (Art. 18 Abs. 1 GO). Die Bürgerversammlung bedarf keiner Ausnahmegenehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Zu den Hygieneanforderungen für Bürgerversammlungen wird auf die vorhergehenden Ausführungen unter Ziffer 1. zu Ortsversammlungen verwiesen.

Zu Bürgerversammlungen weisen wir ergänzend auf folgendes hin:

- a) Nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz kann jedermann eine Bürgerversammlung besuchen. Ist dies zur Wahrung der Abstandregeln aus Kapazitätsgründen des Versammlungsraumes nicht möglich und stehen innerhalb der Gemeinde keine alternativen größeren Räumlichkeiten zur Verfügung, kann eine Zurückweisung ortsfremder Personen in Betracht kommen (BayVGH, Beschluss vom 18.12.1989, 4 B 88.0761).
- b) Gemeindebürger wie auch Gemeindeeinwohner haben bei Bürgerversammlungen grundsätzlich ein Rede- und Antwortrecht und somit grundsätzlich einen Anspruch auf Teilnahme. Sind die Kapazitäten nicht ausreichend und können nicht alle Gemeindeeinwohner der Bürgerversammlung beiwohnen, sollte daher eine zusätzliche Bürgerversammlung oder Teilbürgerversammlungen angeboten werden. Erforderlichenfalls kann auch auf einen geeigneten nahegelegenen Versammlungsraum außerhalb des Gemeindegebiets zurückgegriffen werden, sofern den Gemeindeangehörigen dadurch die Teilnahme nicht wesentlich erschwert wird.

3. Sitzungen kommunaler Beiräte

Sitzungen von kommunalen Gremien, die auf Grund von Rechtsvorschriften als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden müssen, unterliegen nicht dem Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 6. BayIfSMV (vgl. IMS vom 8. April 2020, Az.: B1-1414-11-17).

§ 2 Abs. 3 der 6. BayIfSMV sieht nun zudem ausdrücklich vor, dass die Kontaktbeschränkungen nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Für das Tätigwerden von Beiräten, die von kommunalen Gremien im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit bestellt werden, kann eine Zusammenkunft im Sinn von § 2 Abs. 3 der 6. BayIfSMV ebenfalls erforderlich sein. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn ein Beirat aufgrund einer Satzung oder eines Beschlusses aktiv an der Willensbildung im kommunalen Gremium mitarbeitet und hierzu in öffentlichen Sitzungen tagt.

Aber auch die Sitzungen der Beiräte sind vorerst auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, das erforderlich ist, um unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können. Dies gilt auch für Sitzungen, die nach den Regelungen einer Geschäftsordnung turnusmäßig erforderlich wären. Für die Beiräte gilt insoweit nichts Anderes wie für Sitzungen der kommunalen Gremien. Es ist daher stets zu bewerten, wie dringlich die Themen sind, mit denen sich der Beirat befassen soll.

Auch bei den Sitzungen ist dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen zu den Sitzungen kommunaler Gremien entsprechend anzuwenden (vgl. IMS vom 8. April 2020, Az.: B1-1414-11-17).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat